

## Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste – FAQ

Die Freiwilligendienste sind ein großartiges und zu Recht sehr beliebtes Angebot. Rd. 90.000 Freiwillige nehmen jährlich die Möglichkeit wahr, einen BFD, ein FSJ, ein FÖJ oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst zu leisten.

Besonders für viele junge Menschen ist ein Freiwilligendienst eine prägende und persönlichkeitsentwickelnde Erfahrung. Viele ältere Freiwillige im BFD, der anders als das FSJ, das FÖJ und der IJFD allen Altersgruppen offensteht, bringen dort ihre reichhaltige Lebenserfahrung ein.

Neben den Freiwilligen selber profitieren von den gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten zahllose Menschen, die von den Freiwilligen während ihres Dienstes Unterstützung erhalten.

Immer wieder erreichen das BMFSFJ Fragen zur weiteren Attraktivitätssteigerung der Freiwilligendienste. Darunter finden sich auch einige Punkte, bei denen sich viele zu Recht fragen: Warum ist das so und warum lässt sich das nicht einfacher, gerechter oder schlicht anders regeln?

Einige der häufigsten Fragen und die ihnen zugrundeliegenden Umstände finden sich hier:

### Warum gibt es das Wohngeld für Freiwilligendienstleistende nicht direkt, sondern nur auf einen langwierigen Antrag hin?

- Die Beantragung von Wohngeld während der Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist prinzipiell immer möglich, und zwar bei der jeweiligen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am Lebensmittelpunkt der antragstellenden Person.
- Natürlich wird dem BMFSFJ immer wieder berichtet wird, dass die Verfahren oft zu langwierig sind, um einen Wohngeldbezug zuverlässig zum Beginn eines Freiwilligendienstes zu ermöglichen.
- Auf die lokalen Behörden, die die Anträge bearbeiten, hat das BMFSFJ aber leider keinen direkten Zugriff. Deshalb ist es dem BMFSFJ unmöglich, die Bearbeitungsdauer oder Bearbeitungsreihenfolge irgendwie zu beeinflussen.
- Umgekehrt ist es auch nicht zulässig, einen weiteren Zugang zu einer Leistung (z.B. in Form einer neuen „Bundes-Wohngeldstelle für Freiwilligendienstleistende“) nur deshalb aufzubauen, weil die Bearbeitung durch die bestehenden lokalen Behörden nicht schnell genug oder nicht gut genug funktioniert.

### Warum sind Freiwilligendienstleistende nicht von der Rundfunkgebühr befreit?

- Das BMFSFJ unterstützt den Wunsch nach einer solche Befreiung, hat von sich aus aber leider keine Möglichkeit, das Gebührenrecht selber zu gestalten.
- Die Gesetzgebungskompetenz für das Rundfunkrecht liegt bei den Bundesländern (Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes). Die Verpflichtung zur Zahlung von Rundfunkgebühren ist von den Bundesländern im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Dieser Staatsvertrag sieht keine Befreiung von der Rundfunkgebühr für Personen vor, die einen Freiwilligendienst leisten.

- Das BMFSFJ hat sich bei den Ländern schon wiederholt für eine Befreiung der Freiwilligendienstleistenden vom Rundfunkbeitrag eingesetzt. Leider sind die Länder diesem Anliegen bislang aber nicht gefolgt.
- Der beste und erfolgversprechendste Weg, Druck zu machen, damit Freiwilligendienstleistende von der Rundfunkgebühr befreit werden, besteht in der Sensibilisierung der Regierungschefinnen und -chefs der Länder und der Landesparlamente, weil dort die Entscheidungen über den Inhalt des Rundfunkgebührenstaatsvertrages getroffen werden.

## Wer könnte eine Anrechnung eines FWD auf Hochschulzugänge oder Studienordnungen beschließen?

- Seitens des BMFSFJ besteht leider keinerlei Weisungsbefugnis auf die Vergabepaxis von „Hochschulstart“ oder anderer Auswahlverfahren bei der Studienplatzvergabe. Hierfür liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei den Ländern bzw. bei den einzelnen Hochschulen.
- Das BMFSFJ bemüht sich trotzdem seit Jahren, im Rahmen der Anerkennungskultur für Engagierte um eine stärkere Berücksichtigung der Freiwilligendienste bei der Zulassung zu bestimmten Studiengängen zu werben, und war hierzu auch bereits in direktem Kontakt mit der Kultusministerkonferenz.
- Im Ergebnis ermöglichen einzelne Hochschulen die Berücksichtigung von Freiwilligendiensten. Leider verfügt das BMFSFJ nicht über die notwendigen Ressourcen, um mit jeder einzelnen Hochschule im Sinne einer stärkeren Transparenz bestehender Berücksichtigungen von Freiwilligendienstleistenden Kontakt aufzunehmen und zu pflegen.

## Warum gilt das Taschengeld der Freiwilligendienstleistenden im SGB-Recht als anrechnungspflichtiges „Einkommen“ – ein Freiwilligendienst ist ja ausdrücklich keine „Arbeit“ und das Taschengeld ausdrücklich auch kein „Gehalt“?

- Grundsätzlich sind bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach SGB II immer alle Einnahmen in Geld zugrunde zu legen.
- Dabei ist es unerheblich, ob die Einnahmen zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.
- Beim Bürgergeld-Bezug wird jeder erwerbsfähigen Person und damit auch jedem Freiwilligendienstleistenden ein sogenannter „Freibetrag“ eingeräumt, der den Bürgergeld-Bezug nicht mindert. Dieser Freibetrag beträgt auf Initiative des BMFSFJ seit dem 01.01.2024 für unter 25-Jährige 538 Euro und bleibt für über 25-Jährige bei 250 Euro.

## Was sind häufige Gründe für eine vorzeitige Beendigung eines Freiwilligendienstes?

- Aus den Rückmeldungen der Zentralstellen und Träger aller Freiwilligendienstformate ist bekannt, dass Freiwilligendienste insbesondere dann früher als geplant beendet werden, wenn die Freiwilligen schneller als erwartet einen Studien- oder Ausbildungsplatz erhalten. Das schlägt sich dann in Kündigungen entweder direkt im Herbst (bei einem

nachträglich angebotenen Ausbildungs- oder Studienplatz) oder im kommenden Frühjahr (bei einem Studienplatz zum Sommersemester) nieder.

- Ein zweiter Hauptgrund offenbart sich jährlich zu Beginn des Sommers, also dann, wenn die Seminarwochen bereits alle absolviert sind, der Urlaubsanspruch verbraucht ist und sich die Ferien- und Urlaubszeit ankündigt. In dieser Phase beenden insbesondere diejenigen Freiwilligen, die ab dem kommenden September/Oktober ihre Ausbildung oder ihr Studium starten, in einer durchaus nennenswerten Größenordnung ihren Freiwilligendienst vorzeitig, weil sie sich so im Juli und/oder August noch etwas persönlichen Freiraum für einen Urlaub und/oder die Vorbereitung des Studiums bzw. der Ausbildung (Wohnungssuche etc.) schaffen möchten.
- Die Zahl der vorzeitigen Beendigungen steht also zum größten Teil nicht im Zusammenhang mit den Erfahrungen im Dienst, sondern mit anderen wichtigen und auch gut nachvollziehbaren Aspekten der persönlichen Lebensplanung.

## Warum bekommt man beim „Freiwilligen Wehrdienst im Heimatschutz“ der Bundeswehr so viel mehr Geld als in einem Freiwilligendienst?

- Der „Freiwillige Wehrdienst“ sowie der „Freiwillige Wehrdienst im Heimatschutz“ der Bundeswehr sind trotz der Verwendung des „Freiwilligen“-Begriffes mit einem Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder einem Jugendfreiwilligendienst (JFD) weder vom Aufbau noch von der Zielrichtung her vergleichbar.
- Der größte und für die finanzielle Seite wichtigste Unterschied ist: Bei der Bundeswehr gibt es ein „echtes“ Anstellungsverhältnis „Dienst gegen Sold“ - dieser Dienst ist also ausdrücklich ein bezahltes Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis.
- Die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste müssen dagegen „arbeitsmarktneutral“ ausgestaltet sein. Das dort gezahlte „Taschengeld“ ist also ausdrücklich kein „Lohn oder Gehalt“ im Austausch gegen „Arbeit“, sondern eine Anerkennungsleistung, auch wenn diese Anerkennungsleistung bar ausbezahlt wird.

## Warum dürfen Soldatinnen und Soldaten „umsonst“ Bahn fahren und Freiwilligendienstleistende nicht?

- Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr fahren gar nicht „umsonst“ mit den Zügen der Deutschen Bahn. Auch Soldatinnen und Soldaten müssen für Fahrten, bei denen sie ihre Uniform tragen, über ein spezielles Buchungssystem individuell ihre Tickets buchen. Für diese Tickets bezahlt das Bundesministerium der Verteidigung an die Deutsche Bahn jährlich mehrere Millionen Euro.
- Für Bundesfreiwilligendienstleistende konnte das BMFSFJ erreichen, dass der Zuschuss des Bundes zum Taschengeld im BFD ab 2021 erhöht wurde, sodass die Einsatzstellen seitdem die Möglichkeit haben, diese Erhöhung entweder als Sachleistung in Form eines ÖPNV-Tickets auszuteilen oder alternativ in bar auszuzahlen, damit sich die Freiwilligen davon selbst ein (lokales/regionales) ÖPNV-Ticket oder ein Deutschland-Ticket kaufen können.
- In den JFD unterstützen mittlerweile viele Bundesländer ihre Freiwilligendienstleistenden bei ÖPNV-Fahrten auf unterschiedliche Weise.